

Präambel

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000

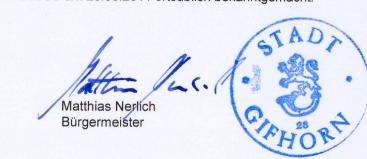
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 08.04.2013 diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen

Gifhorn, 18.04.2013

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Schmiedeweg" Ortschaft Wilsche beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Gifhorn, 18.04.2013



Plangrundlage Kartengrundlage:

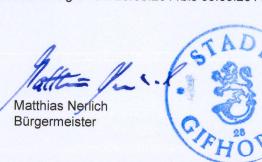
Liegenschaftskataster Maßstab: 1:1000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nieders. GVBI. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 2011; AZ L4-326/2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Gifhorn



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.08.2011bis 07.10.2011. Gifhorn, 18.04.2013

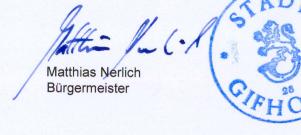


Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 12.11.2012 bis 12.12.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.







Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 8 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.072013 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 02.08.2013



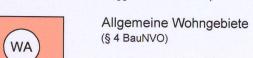
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gifhorn, den 11.03.2015



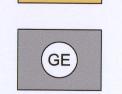
Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

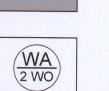




Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



(§ 8 BauNVO)



Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 0,3

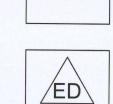
Geschoßflächenzahl oder GFZ mit Dezimalzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

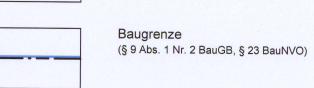
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

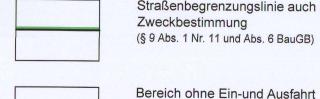
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)



4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)





6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

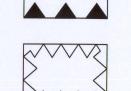
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

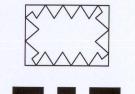
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



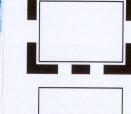
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz



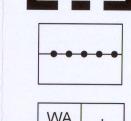
gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Nutzungsschablone

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der Festsetzung: Beschränkung der Zahl der Wohnungen: Vollgeschosse als Höchstmaß: GRZ mit Dezimalzahl: GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß: offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig: Örtliche Bauvorschrift



ÖBV

Lärmpegelbereiche

8. Hinweise

Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe Tankstellen

nicht zulässig.

1.2. Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs.5 bzw. Abs. 6 BauNVO nicht zulässig :

Vergnügungsstätten wie z.B. Diskotheken, Spielhallen, Kinos, Wettbüros; solche Betriebe, deren beabsichtige Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sog. Swinger-Clubs, Film- und Fotostudios sowie gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen; Räumlichkeiten zur Wohnungsprostitution.

1.3. Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO (Fremdkörperfestsetzung) sind bei der Tischlereiwerkstatt auf dem Grundstück Gifhorner Weg 7 (Gemarkung Wilsche Flur 49 Flurstücke 76/3) Erneuerungen der vorhandenen Anlagen allgemein zulässig. Nutzungsänderungen und Erweiterungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn gutachterlich die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (TA Lärm) nachgewiesen wird. Diese vorgenannten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind nur bei Fortbestand der derzeitigen Nutzung (Tischlerei) oder aber eines anderen, nicht wesentlich störenden Gewerbes,

1.4. Im gesamten Plangebiet können Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² je Ladeneinheit zugelassen werden.

2. Bauweise / Zulässige Anzahl von Wohneinheiten

2.1. Je Einzel- bzw. Doppelhaus sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal 2 Wohnungen zulässig.

2.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist maximal eine Wohnung je angefangene 600 m² Grundstücksfläche

3. Garagen und überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

3.1. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 3 m zu derjenigen öffentlichen Verkehrsfläche einhalten, von der sie ihre Zufahrt erhalten.

3.2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Ausnahme könner Garagen und überdachte Stellplätze bis zu einer Größe von 30 m² auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn die rückwärtige Baugrenze um nicht mehr als 3 m überschritten

3.3. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können Nebenanlagen bis zu einer Größe von 15 m² auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3 m und zur Plangebietsgrenze mindestens 5 m beträgt.

3.4. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an den Wald, sind Nebenanlagen, Garagen, Carports und aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden, wenn die Verkehrssicherungspflicht privatrechtlich geregelt wird.

4. <u>Lärmschutz</u>

4.1. Für Wohnräume, Kinder- und Schlafzimmer sind folgende Anforderungen des passiven Schallschutzes

<u>Lärmpegelbereich III (>60 - 65 dB(A)):</u> Die Außenbauteile der Gebäude (einschließlich Fenster) müssen jeweils ein resultierendes Schalldämm-Maß von mindestens 35 dB aufweisen.

Diese Anforderung wird durch den Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2 (mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von 30-34 dB) erfüllt:

bei Außenwänden in Massivbauweise mit einem Fensterflächenanteil bis zu 50 % und Wandbauteilen mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von mindestens 50 dB. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen

erforderlich. Die Lüftungsöffnungen müssen dabei das gleiche Einfügungs-DämpfungsMaß wie die in den Lärmpegelbereichen jeweils erforderlichen Schallschutz-Fenster aufweisen. Für andere als die genannten Bauweisen sind Einzelnachweise vorzulegen; Ausnahmen von diesen

Festsetzungen sind ebenfalls nur auf Einzelnachweis möglich. 4.2. In dem unmittelbar an den Gifhorner Weg angrenzenden Wohngebiet (WA) sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Freisitze etc.) aus schalltechnischen Gründen nur innerhalb der überbaubaren

4.3. In dem Gewerbegebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche ein Emissionskontingente LEK ,tags (6.00 - 22 Uhr) von 62 dB(A) und nachts (22 - 6 Uhr) 45 dB(A) nicht

Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert Li ist gem. Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz f=500 Hz und eine mittleren Quellhöhe hQ = 3 m über GOK durchzuführen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. 4.4. Im Süden / Südosten des Gewerbegebietes ist ein 3 m hoher begrünte Lärmschutzwall zu errichten. Die unmittelbar an den Lärmschutzwall grenzenden Wohnbaugrundstücke sind ohne ausgebautes

Dachgeschoss zu errichten (Atriumhaus, Bungalow etc) oder aber alternativ dazu sind im

Dachgeschoss auf der Nordwestseite keine Fenster, Gauben oder andere Dacheinschnitte einzubauen.

Versorgungsleitungen

5.1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Versorgungsleitungen für die Telekommunikation ausschließlich unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Die Trassenführung hat innerhalb der Straßenverkehrsfläche oder anderer öffentlichen Flächen zu erfolgen. 6. Verkehrsflächen / Grünflächen / Regenwasserbewirtschaftung

6.1. Im gesamten Plangebiet werden die Erschließungsanlagen ohne Regenwasser-Kanalisation hergestellt. Daher müssen auf allen privaten Grundstücksflächen geeignete Anlagen zur ordnungsgemäßen und vollständigen Versickerung des Niederschlagswassers hergestellt werden. Hierzu sind Versickerungsmulden anzulegen; ausnahmsweise können abhängig von den Bodenverhältnissen auch andere Lösungen zugelassen werden. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen muss bereits während der Errichtung von Gebäuden auf den jeweiligen Grundstücken gewährleistet sein. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen ist generell unzulässig.

6.2. Für den entsprechenden Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren für jedes Baugrundstück mit dem Entwässerungsantrag ein Versickerungskonzept einzureichen (mit Darstellung und Erläuterung der Anlagen gem. BauVorlVO, NI).

6.3. Zur Ableitung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen sind Versickerungsflächen anzulegen, die vorwiegend in den öffentlichen Grünflächen anzuordnen sind. Ergänzend hierzu sind Versickerungsflächen auch in den Verkehrsflächen zulässig. 6.4. In Teilen des Plangebietes (u.a. in Bereichen geplanter Versickerungsflächen in den Grün- bzw.

Verkehrsflächen) wird die Zulässigkeit von Ein- und Ausfahrten zu den Baugrundstücken durch entsprechende Planzeichen festgesetzt bzw. eingeschränkt. 6.5. In Randbereichen von Baugrundstücken, die an öffentliche Grünflächen angrenzen, ist das Geländeniveau an die Höhenlage oberhalb der jeweils benachbarten Versickerungsfläche anzupassen.

7. Grünflächen, Ausgleichsflächen

7.1. Zur Durchgrünung des Baugebietes wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB folgendes festgesetzt: a) In der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 12 heimische, standortgerechte Straßenbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

b) Im Bereich der öffentlichen Grünfläche nördlich des Gifhorner Weges sind 4 Vogelbeerbäume (sorbus aucuparia) anzupflanzen. c) In der öffentlichen Grünfläche im Südosten des Plangebietes ist eine Gruppe von 7 Eichen (Quercus robur) mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu

7.2. Abgängige Gehölze sind durch neue zu ersetzen.

Das Plangebiet liegt überwiegend im zukünftigen Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Gifhorn (Schutzzone III A). Die jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen werden entsprechend zu beachten sein. Der Bau und Betrieb von Erdwärmsonden oder vergleichbaren Anlagen ist im zukünftigen Wasserschutzgebiet nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Auskunft erteilt das Umweltamt des Landkreises Gifhorn).

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)

Geltungsbereich / Allgemeines

1. Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Schmiedeweg",

Ortschaft Wilsche. Der genaue Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt. 2. Die Bezugshöhe für die Bestimmungen zur baulichen Höhe in § 2 ist die Fahrbahnoberkante der nächst liegenden Straße (gemessen jeweils im Schnittpunkt der Mittelachse der Verkehrsfläche mit der Mittellinie des Gebäudes senkrecht zur Verkehrsfläche). Sofern Baugrundstücke an unterschiedliche Straßen angrenzen, ist die Höhenlage an der jeweils kürzeren Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche entscheidend. In sonstigen Einzelfällen kann ausnahmsweise der Mittelwert der jeweils errechneten

Bezugshöhen gebildet und als Bezugshöhe für die Trauf- bzw. Gebäudehöhe angesetzt werden. 3. Alle in dieser Satzung angegebenen Farbnummern beziehen sich auf die Farbkarte RAL-840-HR.

Gebäudehöhen

1. Die Erdgeschoss-Fertigfußboden-Höhe (OKFF-EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über der Bezugshöhe nach § 1 liegen.

2. Die Firsthöhe darf maximal 9,00 m über Bezugshöhe betragen

Dächer

1. Für die Dacheindeckung sind nur Dachsteine in den Farben Naturrot bis Ziegelrot (in Anlehnung an die RAL-Farbnummern 2001-Rotorange, 3016-Korallenrot und 8004-Kupferbraun), Braun (in Anlehnung an die RAL-Farbnummern 8002-Signalbraun, 8011-Nussbraun und 8014 Sepiabraun) und Grau / Anthrazit (in Anlehnung an die RAL-Farbnummern 7015-Schiefergrau, 7016-Anthrazitgraum, 7021

2. Verglaste Flächen und Materialien, die der Nutzung der Solarenergie dienen (z.B. Wintergärten, Sonnenkollektoren, Solarzellen), dürfen nur maximal 50 % der in Anspruch genommenen Dachfläche bedecken. In begründeten Einzelfällen können darüber hinausgehende Flächen als Ausnahme zugelassen werden.

Mit Bepflanzungen begrünte Dächer sind generell zulässig.

Schwarzgrau und 7043-Verkehrsgrau B)

einheitlicher Höhe anzuordnen.

geahndet werden.

3. Bei Doppelhäusern ist jeweils nur eine einheitliche Ausführung zulässig. 4. Dacheinschnitte und Dachgauben (sowie sog. Zwerchgiebel und "Friesengiebel") sind nur bis zu 2/3 der Firstlänge zulässig. Diese haben zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang) einen Abstand von min. 2,00 m einzuhalten. Bei Dacheinschnitten und Dachgauben sind zusätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten: 1,00 m zum First und 0,70 m (= ca. 2 Dachziegelreihen) zum unteren Dachrand jeweils gemessen in der Dachschräge senkrecht zum First. Auf einer Dachfläche sind entweder nur Einschnitte oder nur Gauben zulässig. Die Dacheinschnitte und Dachgauben sind pro Dachflächen jeweils in

Fassadenmaterialien

1. Glänzende, reflektierende oder spiegelnde Materialien dürfen als Außenwandbekleidungen sowie Fenster- und Türrahmen nicht verwendet werden.

Einfriedungen, Sichtschutzvorrichtungen 1. Als Bezugshöhe für Einfriedungen wird die Höhenlage der öffentlichen Verkehrs- bzw. Grünfläche entlang der Grenze zum jeweiligen Baugrundstück zugrunde gelegt.

2. Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sowie öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m (gemessen an der Grenze zu diesen Flächen) zulässig. Gleiches gilt für die anschließenden Grundstücksflächen bis zur vorderen Baugrenze, maximal jedoch bis zu einem Abstand von 5 m zu den Verkehrsflächen. Ausgenommen hiervon sind Wandscheiben, mit denen Freisitze untereinander abgetrennt werden, sofern diese einen Abstand von mindestens 2,5 m von der öffentlichen

Verkehrsfläche einhalten. 3. Höhere Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sowie öffentlichen Grünflächen sind nur als Hecken oder gruppenweise gepflanzten Gehölzen zulässig.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen gelten die Höhenbegrenzungen gemäß der Niedersächsischen

Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

Ordnungswidrigkeiten 1. Gem. § 91 Abs.3 NBauO handelt derjenige ordnungswidrig, der dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- €

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind in Bereichen von Straßeneinmündungen (Sichtdreiecken)

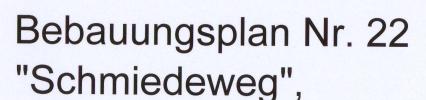
Kleiner Berghop

Stadt Gifhorn

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002

Fachbereich Planung und Bauordnung



mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

URSCHRIFT

M 1:1000

Ortschaft Wilsche

Stand: 10.01.2013

LGLN